

Aussteller: Sozial-Aktien-Gesellschaft Bielefeld
Walther-Rathenau-Str. 62, 33602 Bielefeld
Amtsgericht Bielefeld HRB 35656

Vorstand: Franz Schaible, Prof. Andreas Beaugrand
Aufsichtsrat: Norbert Müller (Vors.), Martina Tiltmann, Heike Stengel

Spendenprüfnummer: 53149
www.spendenportal.de

Zuwendungsbestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommenssteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Art der Zuwendung: Geldzuwendung

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Stefan Seibel, 2S Werbung, Hauptstr. 25, 84558 Kirchweidach

Betrag und Datum der Zuwendung:

500,00 Euro (in Worten: fünfhundert Euro) am 18.12.2023

Diese Spende ist bestimmt für:

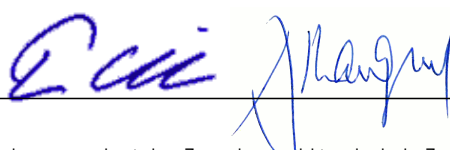
Deutsche Alzheimer Gesellschaft - Landesverband Bayern e. V. Selbsthilfe Demenz, Deutsche Alzheimer Gesellschaft - Landesverband Bayern e. V., Nürnberg (ideelle Verwendung vorausgesetzt)

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen der Förderung mildtätiger Zwecke und der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO); der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO); von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO); des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 6 AO); der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO); des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO); des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlichen anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der UStDV), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO); der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO); der Rettung aus Lebensgefahr (§ 52 Abs. 2 Nr. 11 AO); des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung (§ 52 Abs. 2 Nr. 12 AO); internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO); des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 14 AO); der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Nr. 15 AO); der Verbraucherberatung und Verbraucherschutz (§ 52 Abs. 2 Nr. 16 AO); der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene (§ 52 Abs. 2 Nr. 17 AO); der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§ 52 Abs. 2 Nr. 18 AO); des Schutzes von Ehe und Familie (§ 52 Abs. 2 Nr. 19 AO); der Kriminalprävention (§ 52 Abs. 2 Nr. 20 AO); des Sportes (Schach gilt als Sport) (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO); der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO); des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO); nach der letzten uns zugegangenen Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Bielefeld-Innenstadt, St.-Nr. 305/5975/0048, vom 06.10.2016 für den letzten Veranlagungszeitraum 2015 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der anerkannten gemeinnützigen Zwecke gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 3 bis 22 und Nr. 25 AO und mildtätiger Zwecke verwendet wird.

Bielefeld, den 18.12.2023 maschinell erstellte
Zuwendungsbestätigung
(Prüfung mit <http://spendenNr.de/53149>)
Genehmigung durch das Finanzamt Bielefeld Innenstadt
St.-Nr. 305/5975/0048 vom 21.11.2014



Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884)